

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 89/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Zulassungsbezirk Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden,
Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Regionaldirektion Stuttgart,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Engelmann, die Richter Dr. Wenner und Dr. Clemens sowie die ehrenamtlichen Richter Schmeink und Dr. Oelze beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. April 2003 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Beklagten auch für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten um die Kostenerstattung für das Vorverfahren.

Der Zulassungsausschuss im Zulassungsbezirk Nordbaden ließ die Klägerin, eine Diplom-Psychologin, die damals in S. wohnhaft war, mit Bescheid vom 26. April 1999 zum 1. Mai 1999 als Psychologische Psychotherapeutin in L. zu. Der Zulassungsbescheid, der bestandskräftig wurde, enthielt ua folgende Nebenbestimmung:

Der Beschluss ergeht unter der Bedingung, dass die Wohnung so gewählt wird, dass der Vertragspsychotherapeut für die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten an seinem Vertragspsychotherapeutensitz zur Verfügung steht (Residenzpflicht).

Nach einer Entscheidung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) Nordbaden darf die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis maximal zwölf Kilometer betragen.

Die Klägerin legte zunächst weder, wie ihr im Zulassungsbescheid aufgegeben worden war, eine Kündigungsbestätigung für ihr im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung bestehendes Anstellungsverhältnis vor noch teilte sie die Veränderung ihres Wohnsitzes mit. Im Hinblick hierauf forderte sie der Zulassungsausschuss sie mit Schreiben vom 14. März 2000 ua auf, eine Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes über einen den Erfordernissen der Residenzpflicht entsprechenden Wohnsitz vorzulegen. Die Klägerin antwortete daraufhin, sie könne ihre Praxis in L. von ihrer Wohnung aus in einer Fahr-



zeit von ca 20 Minuten erreichen, und bat um Überprüfung der Auflage zur Residenzpflicht. Durch Beschluss vom 27. Juni 2000, der Klägerin zugestellt am 29. August 2000, erklärte der Zulassungsausschuss ihre Zulassung mit Wirkung vom 30. Juni 2000 für beendet. Die Klägerin habe nicht in erforderlichem Maße für die Versorgung der Versicherten persönlich zur Verfügung gestanden. Die Entfernung zwischen ihrem Wohnort und ihrer Praxis sei während der üblichen Zeiten nicht innerhalb von 18 Minuten zu bewältigen und durch Staus betroffen. Im Falle einer Krisenintervention hätte sie nicht rechtzeitig zur Verfügung gestanden.

Unter dem Datum vom 12. September 2000 legte die Klägerin dem Zulassungsausschuss eine Anmeldebestätigung vor, aus der sich ergab, dass sie nach H. umgezogen war. Die Entfernung von ihrem Hauptwohnsitz zur Praxis betrage nur noch sechs Kilometer. Auf ihren nachfolgenden Widerspruch hob der Berufungsausschuss den Bescheid des Zulassungsausschusses auf und entschied zugleich, dass Kosten nicht zu erstatten seien (Beschluss vom 10. Januar 2001). Es könne offen bleiben, ob der angefochtenen Bescheid rechtmäßig gewesen sei, insbesondere, ob ein alleiniger Verstoß gegen die Residenzpflicht ausreiche, ein Zulassungsentziehungsverfahren einzuleiten. Diese Frage sei indessen nicht mehr zu entscheiden, da die Klägerin zwischenzeitlich ihren Wohnsitz so gewählt habe, dass sie den Anforderungen der Residenzpflicht genüge. Kosten seien nicht zu erstatten, da die Klägerin durch Einhaltung der Residenzpflicht schon vor Einleitung des Verfahrens über die Zulassungsentziehung dafür hätte sorgen können, dass ein solches Verfahren unterbleibe.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hat sich die Klägerin gegen die Versagung der Kostenersatzung gewandt. Sie ist vor dem Sozialgericht (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, der Widerspruch der Klägerin sei zwar insoweit erfolgreich gewesen, als der Zulassungsentziehungsbescheid aufgehoben worden sei. Der Berufungsausschuss habe aber die Stattgabe des Widerspruchs ausschließlich damit begründet, dass die Klägerin der ihr auferlegten Residenzpflicht nachgekommen sei. Damit sei der Widerspruch nicht erfolgreich iS des § 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gewesen, da die abhelfende Entscheidung nicht dem Widerspruch, sondern einem anderen Umstand zuzurechnen gewesen sei. Bei der erforderlichen Kausalitätsprüfung zwischen dem Widerspruch und seinem Erfolg seien der Natur der Sache nach nur tatsächliche Geschehensabläufe, nicht aber irgendwelche fiktiven Vorgänge zu berücksichtigen. Dem Widerspruch zum Erfolg verholten habe der Umstand, dass die Klägerin ihren Wohnsitz verlegt habe. Damit sei die Erfüllung der im ursprünglichen Zulassungsbescheid enthaltenen Bedingungen ursächlich für den Erfolg des Widerspruchs gewesen. Der Beklagte habe es daher zu Recht abgelehnt, der Klägerin die Kosten des Vorverfahrens zu erstatten.



Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin eine Abweichung der Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist zurückzuweisen.

Ihr Vorbringen, die Entscheidung des LSG weiche von Entscheidungen des BSG ab (Divergenzbeschwerde - Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber nicht begründet, da eine Abweichung der Entscheidung des LSG von Entscheidungen des BSG nicht gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist ein Widerspruch nur dann iS des § 63 Abs 1 Satz 1 SGB X mit der Folge einer Kostenerstattungspflicht erfolgreich, wenn zwischen dem Rechtsbehelf und der begünstigenden Entscheidung der Behörde eine ursächliche Verknüpfung im Rechtssinne besteht (zuletzt BSG, Urteil vom 25. März 2004 - B 12 KR 1/03 R, mwN). Trotz des für den Widerspruchsführer günstigen Ausgangs des Widerspruchsverfahren ist ein Erfolg des Widerspruchs iS des § 63 Abs 1 Satz 1 SGB X nicht anzunehmen, wenn ein nachgeholtes Verhalten des Widerspruchsführers zum Erfolg des Widerspruchs geführt hat. In diesen Fällen war im Rechtssinne nicht der Widerspruch, sondern eine andere kausale Verknüpfung für die Abhilfeentscheidung ursächlich (BSG aaO). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin stehen diesen Rechtssätzen in Entscheidungen des BSG die Ausführungen im Urteil des LSG nicht entgegen, nach der zwischen Rechtsbehelf und begünstigender Widerspruchsentscheidung eine ursächliche Verknüpfung bestehen muss, bei der nur die tatsächlichen Geschehensabläufe, nicht aber irgendwelche fiktiven Vorgänge zu berücksichtigen seien. Wie die weiteren Ausführungen zeigen, wollte das LSG damit fiktive Vorgänge iS einer überholenden oder hypothetischen Kausalität ausschließen und damit bei der Bewertung der Kausalität im Rechtssinne an die tatsächlichen Vorgänge anknüpfen. Der Entscheidung kann nicht entnommen werden, dass bei der Beurteilung der Frage, ob zwischen Rechtsbehelf und begünstigender Entscheidung der Behörde eine ursächliche Verknüpfung bestehe, nur tatsächliche Elemente maßgeblich seien. Das ist schon deshalb fern liegend, weil die Beurteilung der Kausalität immer auch eine rechtliche Bewertung enthält. Das LSG teilt die Auffassung des Beklagten, dass maßgebend für den Erfolg des Widerspruchs die Erfüllung der Nebenstimmung zur Residenzpflicht im bestandskräftigen Zulassungsbescheid war (zur Zulässigkeit von Auflagen zur Konkretisierung der Residenzpflicht s Urteil des Senats vom 5. November 2003 - B 6 KA 2/03 R - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen). Im Hinblick auf die Bestandskraft der Auflage war der Beklagte im Übrigen berech-



tigt, die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Zulassung der Klägerin wegen Nichterfüllung der Auflage dahinstehen zu lassen und seine für die Klägerin positive Entscheidung auf die Erfüllung der Auflage zu stützen und deshalb eine Verpflichtung zur Kostenerstattung zu verneinen.

Nach alledem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)